- 81. Können die Beteiligten im Kaufgelderbelegungstermine verlangen, daß das Gesamtgebot nach einen anderen, als dem in § 112 des Gesess vom 13. Juli 1883 vorgeschriebenen Maßstabe auf mehrere versteigerte Grundstüde verteilt werde?
- V. Civilsenat. Urt. v. 23. Juni 1897 i. S. Mühlenwerke W. u. Gen. (Rl.) w. H. (Bekl.). Rep. V. 16/97.
 - 1. Landgericht Dortmund.
 - 11. Oberlanbesgericht Samm.

Die Parteien waren als Realgläubiger bei der Verteilung einer in einer Zwangsverfteigerungsfache gebildeten Streitmaffe von 8211,09 M interessiert. Bersteigert worden waren ein Sausgrundstück und brei Adergrundstücke; ber Bufchlag war für ein Gesamtgebot von 22000 M erteilt. Von letteren waren die jest ftreitigen 8211.09 M übrig geblieben, und es handelte fich barum, wieviel hiervon auf bas Sausgrundstück, und wieviel auf die brei Adergrundstücke zu rechnen sei. Je nach dem Verteilungsmaßstabe verschob sich die Befriedigung ober ber Ausfall ber Parteien mit ihren Sppothekenforberungen. Die Rläger verlangten eine Berteilung nach Maßgabe bes Gebäudesteuernutungswertes und Grundsteuerreinertrages; ber Beflagte wollte bie Berteilung nach Maßgabe bes burch Sachverständige ermittelten Wertes ber Grundstude vorgenommen wiffen. Die Vorinstanzen erfannten nach dem Antrage bes Beklagten, indem fie annahmen, daß bie Borschrift in § 112 bes Zwangsvollstreckungsgesetzes vom 13. Juli 1883 nicht die Befugnis ber Interessenten ausschließe, eine Berteilung bes Befamterlofes zu verlangen, bei welcher nicht ber Grundfteuerreinertrag und ber Bebäudesteuernutzungswert zu Grunde gelegt merbe.

Die Revision ber Rläger ift zurudgewiesen worden aus folgenden Grunden:

... "Es handelt sich um die Frage, ob der § 112 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 eine Verteilung des Gesamterlöses auf die einzelnen versteigerten Grundstücke unter Zugrundelegung der Steuerbeträge mit der Wirkung vorschreibt, daß die Beteiligten eine Verteilung nach anderem Waßstade nicht sollen verlangen können. Die Revision des hauptet dies; jedoch mit Unrecht.

Der § 112, welcher, ebenso wie § 38, zu beffen Erganzung er dient, in dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfe nicht porhanden war, ist von der Kommission des Abgeordnetenhauses eingeschaltet worden. Dies ist, wie der Kommissionsbericht S. 34 bervorhebt, in bem Sinne geschehen, baß "bemienigen, ber fich baburch benachteiligt glaubt, die Geltendmachung feines Wiberspruches und ber Nachweis eines anderen Wertverhältnisses offen bleibt". Der Revision ist zuzugeben, daß diese Erläuterung in bem Kommissionsberichte für die Auslegung des Gefetes nicht ausschlaggebend sein kann; immerhin aber lätt fie erkennen, welche Tragweite die Borfcbrift nach der Absicht besienigen Faktors der Gesetzgebung, von welchem sie ausgeaangen ift, haben follte. Entscheibend freilich muß der Wortlaut bes Befetes bleiben, und die Beziehung, in der die Borichrift zu anderen Bestimmungen bes Gesetzes steht. Bare baber ber Wortlaut bes Gesehes mit der Absicht des Gesetzgebers unvereinbar, oder ergabe sich aus anderen Beftimmungen bes Befeges, daß bie Borichrift fo, wie sie der Kommissionsbericht verstanden wissen will, nicht ausgelegt werden fann, fo wurde dies, ohne daß die Bemerfung in bem Rommissionsberichte baran etwas anbern konnte, für bie richterliche Austegung entscheidend sein. Dies ift aber nicht ber Fall.

Bas ben Bortlaut des § 112 anlangt, fo läßt fich nicht vertennen, daß bas Geset mit den Worten: "fo ift . . . zu Grunde zu legen", eine Wendung gebraucht, die zunächst der von der Revision vertretenen Auslegung zur Seite fteht. Aber bie ausbruckliche Bezugnahme auf § 38 Abs. 2 ergiebt zugleich. baß die Vorschrift sich als Ausführung bes bort ausgesprochenen materiellen Grundsates barftellt, nach welchem "ein nach Berhältnis bes Wertes zu beftimmender Teil bes Breifes auf jedes Grundftud ju rechnen ift". Gine Beftimmung barüber, wie biefer Grundfat gur Ausführung gebracht werden soll, erschien umsomehr geboten, als die Judikatur bes vormaligen Königl. Obertribungles eine Verteilung unter Rugrundelegung ber Steuerbetrage nicht gelten laffen wollte.

val. Striethorft. Archiv Bd. 93 S. 297. und damit die Frage entstanden war, ob es für die Berteilung bes Besamterlojes jedesmal einer Abichanung ber versteigerten Grundstücke durch Sachverständige bedürfe. Diese Frage sollte verneint, und in biefem Sinne follte eine Anweijung an bas Bollftredungsgericht babin

gegeben werben, daß, wofern nicht die Interessenten über ein anderes Wertsverhaltnis einig feien, ober von einem berfelben ein foldes nachgewiesen würde, die Berteilung nach Maggabe des Grundsteuerreinertrages und bes Gebäudesteuernutungswertes vorzunehmen fei. Im Gesete hat diese Auffassung baburch ertennbaren Ausbruck gefunden, daß man die Borte "bei Aufstellung bes Planes" bingugefügt hat. Mit ihnen ift batauf hingewiesen, bag es sich um eine Borfdrift handelt, die für das Bollstredungsgericht, wenn es ben Blan aufstellt, gegeben ift, nicht aber um eine Vorschrift, die auch für die Interessenten eine unabanderliche Festsehung enthalten und ihre Rechte endaultig bestimmen follte. Daraus erklärt sich auch, bak man bie Borschrift gerabe an biefer Stelle, wo fie fich befindet, im Gesetze eingefügt hat. Denn indem das Gesetz im unmittelbaren Anschlusse an sie weiter vorschreibt, daß mit ben Interessenten über ben aufgestellten Teilungsplan zu verhandeln fei, und wie die Erledigung erhobener Widersprüche zu erfolgen habe (§ 113), gestattet es ben Rudichluß, daß basienige, was für die Aufstellung bes Planes unmittelbar vorher vorgeschrieben ift, gleichfalls ben Gegenstand ber Berhandlung mit den Interessenten zu bilben habe und von ihrem Wiberspruche betroffen werben konne. Es läßt fich also nicht behaupten, daß ber Wortlaut des Gesetzes zu einer über die ausgefprochene Abficht bes Gefengebers hinausgehenden Anslegung gwänge.

Chensowenig sprechen für fie andere burchgreifende Gründe. Die Revision meift zwar barauf bin, daß, wenn die Verteilung bes Gesamterlöses nach einem Wertverhältnisse vorgenommen werbe, welches bei ber Feststellung bes geringsten Gebotes nicht zu Grunde gelegt worben ift, fich bieraus ergeben tonne, bag auch Glaubiger, die innerhalb bes geringften Gebotes fteben, einen Ausfall erleiben mußten. Sie will hieraus ichließen, bag - wofern es überhaupt julaffig ware, eine von ber Regel bes § 112 abweichenbe Berteilung ju verlangen - bies bereits im Berfteigerungstermine gefchehen muffe, weil sich nur so eine sichere Durchführung bes in § 22 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1883 ausgesprochenen Grundsates ermöglichen laffe. Das Bedenken ift an fich begründet; aber ber Schluß, den die Revision hieraus ziehen will, geht zu weit. Ergiebt fich bei einem anderen Berteilungsmaßstabe das Resultat, daß Gläubiger, die innerhalb bes geringften Gebotes fteben, einen Ausfall

erleiden würden, den sie bei Innehaltung der Berteilung nach Maßgabe bes § 112 nicht erlitten haben murben, fo wird bie Frage ent= stehen, ob biefe Gläubiger ber von einem Intereffenten verlangten anderen Berteilung mit Erfolg widersprechen können. Genauer wäre die Frage wohl dahin zu stellen, ob es eines Widerspruches überhaupt bedarf, oder ob nicht vielmehr auch ohne solchen die Verteilung insoweit unter Ginhaltung bes für die Reftstellung bes geringften Gebotes maßgebend gemesenen Wertverhaltniffes ftattfinden muß, als eine Abweichung von ihm die im geringften Gebote ftebenden Gläubiger ichäbigen und bamit bie Grundlage bes Berfahrens verruden murbe. Einer Entscheidung hierüber bedarf es im vorliegenden Ralle nicht: benn die Revisionsklägerin steht nicht im geringsten Gebote und kann fich baber nicht barauf berufen, baß die ihr hierburch gewährleiftete Rechtsftellung mit der bon bem Beflagten verlangten Berteilung er= schüttert werbe. Damit erledigt fich — wenigstens für den vorliegenden Kall — das von der Revision aufgestellte Bedenken. Im übrigen murbe, wenn man es überhaupt für julaffig halten wollte, eine Vorschrift bes Inhaltes in das Gefet hineinzuinterpretieren, daß bereits im Berfteigerungstermine basjenige Bertverhaltnis angegeben werben muffe, nach welchem abweichend von § 112 ein Interessent die Berteilung bes Gesamterloses verlangen will, mit einer folchen Vorschrift nichts gewonnen sein. Denn es würde sofort die Frage entstehen, wie bas geringfte Gebot festgestellt werden soll, wenn ber betreibende Gläubiger ober ein anderer Intereffent bas angegebene Wertverhaltnis beftreitet und die Feststellung bes geringften Gebotes nach einem anderen Wertverhältniffe oder unter Bugrundelegung ber Steuerbetrage verlangt. Beber ber Bollftredungerichter wurde in ber Lage fein, über diefen Streit zu entscheiben, noch läßt fich annehmen, daß etwa das Verfahren so lange ausgesett werden müßte, bis ein für alle Beteiligten maßgebendes Wertverhaltnis im Brozeßmege feftgefest morben ift.

Endlich kann auch baraus ein durchschlagendes Bedenken nicht hergeleitet werden, daß die Interessenten, welche nicht im geringsten Gebote stehen, im Versteigerungstermine mit Sicherheit nicht berechnen könnten, dis zu welcher Höhe geboten werden muß, um für ihre Hppothek volle Deckung zu sinden. Sanz von der Hand weisen läßt sich auch dieser Gesichtspunkt nicht. Aber andererseits ist es Sache ber Anteressenten, fich rechtzeitig darüber zu informieren, in welchem Bertverhältniffe zu einander bie mehreren gleichzeitig zur Berfteigerung tommenben Grundstude ihres Schulbners fteben. Ift biefes Wertverhältnis von ihnen rechtzeitig ermittelt, fo konnen fie auch bei ber Berfteigerung unter Bugrundelegung besselben wissen, wie boch fich bas Gefamigebot belaufen muß, um bei feiner Berteilung, wenn biefe abweichend bon ber Regel des § 112 nach bem Wertverhaltniffe ber= langt werden follte, einen ihre Forberung bedenben Betrag auf bas ihnen haftende Grundstud abzuwerfen. Die Berudfichtigung ber Lage berienigen, welche Gebote abgeben wollen. um für ihre eigene Forberung Deckung ju finden, hat auch bei ber durch ben Blenarbeschluß vom 28. Dezember 1896 (Rep. III. 54/96)1 entschiedenen Frage nicht bahin geführt, bas Gefet in einer berartig positiven Beise ju er= gangen, wie bies geschehen mußte, wenn man mit ber Revision annehmen wollte, baß die Geltendmachung eines anderen Berteilungsmafftabes bereits im Berfteigerungstermine zu erfolgen habe." . . .